



**Ergänzende Bestimmungen der  
Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland  
zur APO über die Qualifikation für Turnierfachleute**

(Stand: 08.06..2011)

Die nachfolgenden Bestimmungen sind Bestandteil der Besonderen Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland.

**1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

- 1.1.** Die Aufnahme in eine Liste für Turnierfachleute, die Fortschreibung der Anerkennung, sowie die Bewerbung für eine Höherstufung ist bei der

Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland,  
Weißenstein 52,  
40764 Langenfeld

zu beantragen

Allgemeine Voraussetzung ist in jedem Fall die körperliche und geistige (persönliche) Geeignetheit des Bewerbers (5001,1 APO)

Für eine Höherqualifikation zu Qualifikationen, deren Prüfungen zentral von der FN/DRV durchgeführt werden, benennt die LK geeignete Bewerber, d.h., Eigenbewerbungen sind nicht möglich

- 1.2** Die Fortschreibung der Berufung auf eine Liste für Turnierfachleute orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung
- körperliche und geistige Geeignetheit
- Regelmäßige Tätigkeit
- Teilnahme an mindestens einem Lehrgang der entsprechenden Qualifikation innerhalb von drei Jahren

- 1.3.** Turnierfachleute, die auf die Liste der LK Rheinland aufgenommen werden wollen, können nicht auf einer Liste für Turnierfachleute einer anderen LK aufgeführt sein.

- 1.4.** Unter erfolgreicher Anwärtertätigkeit ist jeweils eine ausreichende und qualifizierte Tätigkeit nach Weisung des amtierenden Richters/Parcourschefs während der Prüfung

zu verstehen. In diesem Fall erteilen die amtierenden Richter/Parcourschefs dem jeweils Assistierenden ein Testat auf dem hierfür vorgesehenen Testatbogen der LK Rheinland

- 1.5. Für die Zulassung zur Grundprüfung bzw. Höherqualifikation sind die Tätigkeiten als Anwärter ausschließlich auf den vorgeschriebenen Testatunterlagen nachzuweisen. Testatbogen gelten jeweils für ein Jahr und sind der LK unaufgefordert am Ende eines Jahres einzureichen. Blanko Testatbogen können bei der LK angefordert werden.
- 1.6. Anwärter sind verpflichtet, Ende des Jahres die Testatbogen der LK vorzulegen. Kann hierbei kein Einsatz nachgewiesen werden, ist die Kommission berechtigt, den Bewerber zu streichen.
- 1.7. Neben den in der vorstehenden Liste aufgeführten Berechtigungen kann jeder Richter/Parcourschef für eine Höherqualifikation nur in der nächsthöheren Klasse der betreffenden Disziplin seiner Zulassung als Anwärter/Assistent tätig sein. Ausnahmen hierzu sind im Vorhinein mit der LK abzustimmen.
- 1.8. Richter mit M- oder S-Qualifikationen sind verpflichtet, bis maximal einem (Reitpferde- bzw. Eigungsprüfungen zwei) Anwärter bzw. Richter auf Verlangen Gelegenheit zur aktiven Assistenz zu geben. Dies gilt sinngemäß für Parcourschefs, jedoch ohne zahlenmäßige Begrenzung.
- 1.9. Unter erfolgreicher Assistenz beim Parcoursaufbau ist jeweils eine ausreichende und qualifizierte Tätigkeit nach Weisung des amtierenden Parcourschefs während des gesamten Turniers einschließlich des Tages vor dem Turnier (Vorbereitung) zu verstehen. In diesem Fall erteilt der Parcourschef dem jeweils Assistierenden ein Testat, auf dem hierfür vorgesehenen Testatbogen der LK Rheinland
- 1.10. In Einzelfällen, die außerhalb dieses Merkblattes liegen, entscheidet die LK Rheinland

Zur Aufnahme in die Richteranwärter- /Richterliste bzw. Höherqualifikation sind ergänzend zu den jeweiligen Bestimmungen (Abschnitt F, §§ 5000 ff APO) folgende Bedingungen zu erfüllen:

## **2. RICHTER – REITEN (§§ 5000 ff APO)**

### **2.1 Richteranwärter - Reiten**

- Es gelten die Bestimmungen des Abschnitt F, §§ 5000 ff APO
- Die Vollendung des 18. Lebensjahres
- Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. APO § 5002, 2.1 a, c und d
- Die Teilnahme an einem mindestens dreitägigen Vorbereitungslehrgang, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht.
- Die Prüfung findet in folgenden Teilen und Fächern statt:
  - a) praktisches Richten einer Dressurprüfung Kl. A
  - b) Pferdebeurteilung
  - c) Reitlehre
  - d) Fragen der LPO
  - g) Richten einer Springprüfung incl. Parcoursabnahme
- Erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung.

- Bewerber mit mehr als einmal der Note „mangelhaft“ oder einmal der Note „ungenügend“ haben die Prüfung nicht bestanden.

## **2.2 Teil-Grundprüfung Breitensport und Deutscher Reitpass (si § 5003 I, 4.)**

Nachweis, dass der Bewerber bei wenigstens

- 5 Breitensportlichen WB und
  - 5 Dressur-/Springreiter WB und
  - drei Reiterpass-Prüfungen
- als Richteranwälter tätig war.

## **2.3 Grundprüfung für Dressur- und Springprüfungen Kl. L (B,DL, SL, BW/RP)**

- Nachweis, dass der Bewerber bei wenigstens

- 10 Dressur-WB/LP der Kl. E, A und L bei einem Richter mit mindestens DM-Qualifikation und
- 10 Spring-WB/LP der Kl. E, A und L bei einem Richter mit mindestens SM-Qualifikation und
- 10 Basis LP (Reitpferde-, Eignungs- bzw. Gewöhnungsprüfungen) und
- 10 LP als Assistent auf dem Vorbereitungsplatz und
- 5 PLS (gesamte PLS) bei einem Parcourschef mit mind. SM\*\*/SMS Qualifikation  
als Richteranwälter tätig war.
- Nachweis der bestandenen Teil-Grundprüfung (si. 1.2) BW/RP

## **2.4 Zusatzprüfung für Vielseitigkeitsprüfung Kl. L (VL)**

- Nachweis, dass der Bewerber in wenigstens 5 Vielseitigkeits-LP als Richteranwälter tätig war.

## **2.5 Zusatzprüfung für Basis- und Aufbauprüfungen Dressur und Spring Kl. L (BA)**

- Nachweis, dass der Bewerber in wenigstens 10 Dressurpferde- und/oder Springpferdeprüfungen als Richteranwälter tätig war.

## **2.6 Höherqualifikation Dressur-, Dressurreiter- u. Dressurpferdeprüfungen Kl. M\*/\*\* (DM)**

- Nachweis, dass der Bewerber auf mindestens 20 PLS in Dressur-, Dressurreiter- bzw. Dressurpferdeprüfungen der Klasse L als Richter eingesetzt war.
- Nachweis der wenigstens zehnmaligen Assistententätigkeit in Dressur- bzw. Dressurreiterprüfungen Kl. M bei einem Richter mit mind. DS-Qualifikation.
- Nachweis, der wenigstens fünfmaligen Assistententätigkeit in Dressurpferdeprüfungen
- Die Prüfungstermine werden durch die Landeskommission festgelegt.
- Vorlage eines Gutachtens, das von einem mit der LK abgestimmten Gutachter erstellt wird.

## **2.7 Höherqualifikation Dressurprüfungen Kl. S\*/\*\* (DS)**

- Nachweis, dass der Bewerber auf mindestens 20 PLS in Dressurprüfungen der Kl. M als Richter eingesetzt war.
- Nachweis der wenigstens zehnmaligen Assistententätigkeit in Dressurprüfungen der Kl. S bei einem Richter mit GP Qualifikation.
- Vorlage eines Gutachtens, das von einem mit der LK abgestimmten Gutachter erstellt wird.

## **2.8 Höherqualifikation Dressurprüfungen Kl. S\*\*\*\*/\*\*\*\*\* (GP)**

- Nachweis, dass der Bewerber auf mindestens 20 PLS in Dressurprüfungen der Kl. S als Richter eingesetzt war.
- Nachweis der wenigstens zehnmaligen Assistententätigkeit in Dressurprüfungen der Kl. S\*\*\*\*/\*\*\*\*\* bei einem Dressur-Gutachter-Richter der DRV.
- Vorlage eines Gutachtens, das von einem mit der LK abgestimmten Gutachter erstellt wird.

## **2.9 Höherqualifikation Spring- und Springpferdeprüfungen Kl. M (SM\*)**

- Nachweis, dass der Bewerber auf mindestens 20 PLS in Spring- bzw. Springpferdeprüfungen der Kl. L als Richter eingesetzt war
- Nachweis der wenigstens zehnmaligen Assistententätigkeit in Springprüfungen der Kl. M\*/\*\* bei einem Richter mit SS-Qualifikation.
- Nachweis, der wenigstens fünfmaligen Assistententätigkeit in Springpferdeprüfungen
- Nachweis der wenigstens zweimaligen Assistententätigkeit beim Parcoursaufbau von Spring- und Springpferdeprüfungen der Kl. M\*/\*\* bei einem Parcourschef mit SS-Qualifikation.
- Vorlage eines Gutachtens, das von einem mit der LK abgestimmten Gutachter erstellt wird.

## **2.10 Höherqualifikation Springprüfungen Kl. S\* (SMS)**

- Nachweis, dass der Bewerber wenigstens auf mindestens 20 PLS in Springprüfungen der Kl. M\*/\*\* als Richter eingesetzt war.
- Nachweis der wenigstens zehnmaligen Assistententätigkeit in Springprüfungen der Kl. S\* bei einem Richter mit Qualifikation SS
- Nachweis, der wenigstens fünfmaligen Assistententätigkeit in Springpferdeprüfungen
- Nachweis der wenigstens zweimaligen Assistententätigkeit beim Parcoursaufbau von Springprüfungen der Kl. S und Springpferdeprüfungen der Kl. M bei einem Parcourschefgutachter der DRV.
- Vorlage eines Gutachtens, das von einem mit der LK abgestimmten Gutachter erstellt wird.

## **2.11 Höherqualifikation Springprüfungen Kl. S\*\*\*\*\* (SS)**

- Nachweis, dass der Bewerber wenigstens auf mindestens 20 PLS in Springprüfungen der Kl. S\* als Richter eingesetzt war.
- Nachweis der wenigstens zehnmaligen Assistententätigkeit in Springprüfungen der Kl. S\*\* bis S\*\*\*\*\* bei einem Richter mit Qualifikation SS
- Nachweis der wenigstens zweimaligen Assistententätigkeit beim Parcoursaufbau von Springprüfungen der Kl. S\*\* bis S\*\*\*\*\* bei einem Parcourschefgutachter der DRV.
- Vorlage eines Gutachtens, das von einem mit der LK abgestimmten Gutachter erstellt wird.

## **2.12 Höherqualifikation Vielseitigkeitsprüfungen Kl. M und S und Große Vielseitigkeitsprüfungen (GV)**

- Nachweis, dass der Bewerber auf mindestens 10 PLS in Vielseitigkeits- bzw. Geländepferdeprüfungen der Kl. L als Richter eingesetzt war.
- Nachweis der wenigstens fünfmaligen Assistententätigkeit in Dressurprüfungen der Kl. M\*/\*\* bei einem Dressur-Gutachter der DRV.

### **3. RICHTER – FAHREN (§§ 5300 FF APO)**

#### **3.1 Richteranwälter - Fahren**

- Es gelten die Bestimmungen des Abschnitt F, §§ 5300 ff APO
- Die Vollendung des 18. Lebensjahres
- Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. APO § 5300, 2.1 a, c und d
- Die Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Vorbereitungslehrgang, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht.
- Die Prüfung findet in folgenden Teilen und Fächern statt:
  - a) praktische Beurteilung von Grundgangarten
  - b) Pferdebeurteilung/Exterieurlehre
  - c) Reitlehre
  - d) Fragen der LPO
  - e) Richten Hindernisfahren incl. Parcoursbeurteilung
  - f) Fahr-/Geschirrlehre, Bock- bzw. Hindernisrichter
- Erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung.
- Bewerber mit mehr als einmal der Note „mangelhaft“ oder einmal der Note „ungenügend“ haben die Prüfung nicht bestanden.

#### **3.2. Grundprüfung Gebrauchsprüfung, Dressurprüfung, Hindernisfahren für Ein- und Zweispänner Kl. A (FA)**

- Nachweis, dass der Bewerber in wenigstens
  - a) 3 Reitpferdeprüfungen und
  - b) fünf Dressur-/Hindernisfahren/Gebrauchs- WB/LP und als Richteranwälter tätig war.
- Nachweis der wenigstens fünfmaligen Assistententätigkeit beim Parcoursaufbau von Hindernisfahren Kl. A).

#### **3.3. Zusatzprüfung FBA**

- gem. APO

#### **3.4 Höherqualifikation Gebrauchsprüfungen, Eignungsprüfungen, Dressurprüfungen, Hindernisfahren, Gelände-, Gel. + Stecken fahren für Ein-, Zwei und Mehrspänner Kl. M (FM/B)**

- Nachweis, dass der Bewerber in wenigstens fünf Dressur-/Hindernisfahren/Eignungs- und Gebrauchs- LP als Assistent tätig war.
- Nachweis, dass der Bewerber in wenigstens fünf komb. LP (mit Gelände) der Kl. M als Assistent beim Richten und beim Aufbau tätig war.

#### **3.5 Höherqualifikation Gebrauchsprüfungen, Dressurprüfungen, Hindernisfahren, Gelände-, Gelände- und Streckenfahren für Ein- Zwei- und Mehrspänner Kl. S (FS)**

#### **4. RICHTER – VOLTIGIEREN (§§ 5400 FF APO)**

##### **4.1 Richteranwälte – Voltigieren**

- Es gelten die Bestimmungen des Abschnitt F, §§ 5400 ff APO
- Die Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. APO § 5400, 2.1 a, c und d
- Die Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Vorbereitungslehrgang, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht.
- Erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung.

##### **4.2 Grundprüfung für Voltigier WB/LP (VOE)**

- Nachweis der wenigstens fünfmaligen Assistententätigkeit in Gruppen Voltigier- WB/LP.
- Nachweis der wenigstens fünfmaligen Assistententätigkeit in Einzelvoltigier- WB/LP.

##### **4.3 Höherqualifikation VOT**

- gem. APO

#### **5. PRÜFER BREITENSPORT – REITEN (§§ 5600 FF APO)**

- gem. APO

## **6. PARCOURSCHIEF – REITEN (§§ 5700 FF APO)**

### **6.1. Parcourschefanwärter Reiten**

- Es gelten die Bestimmungen des Abschnitt F, §§ 5700 ff APO
- Die Vollendung des 18. Lebensjahres
- Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. APO § 5700, 2.1 a, c und d
- Die Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Vorbereitungslehrgang.
- Erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung

### **6.2. Grundprüfung für Spring- und Springpferdeprüfungen Kl. M/SM\* (SM\*)**

- Erfolgreiche Assistenz bei mindestens acht PLS bei einem Parcourschef mit mindestens Qualifikation SM\*\*
- Vorlage von zwei Gutachten, die von zwei unterschiedlichen mit der LK abgestimmten Parcourschef – Gutachtern der DRV erstellt wurden.

### **6.3 Grundprüfung für Geländeprüfungen und Geländeritte Kl. L (GL)**

- Erfolgreiche Assistenz bei mindestens fünf Vielseitigkeitsprüfungen
- Vorlage von zwei Gutachten, die von zwei unterschiedlichen FEI - Parcourschefs Vielseitigkeit mit mindestens Qualifikation „I“ erstellt wurden.

### **6.4 Qualifikation VL**

- Nachweis der Qualifikation SM und GL.

### **6.5 Höherqualifikation Springprüfungen Kl. M\*\*/S\* (SMS)**

- Nachweis der wenigstens 10maligen eigenverantwortlichen Tätigkeit als Parcourschef bei PLS mit Springprüfungen bis Kl. M\*
- Nachweis der wenigstens fünfmaligen Assistententätigkeit beim Aufbau von Parcours der Klasse S bei einem Parcourschef mit Qualifikation SS.
- Vorlage von zwei Gutachten, die von zwei unterschiedlichen mit der LK abgestimmten Parcourschef – Gutachtern der DRV erstellt wurden.

### **6.6 Höherqualifikation Springprüfungen Kl. S\*\* bis S\*\*\*\* (SS)**

- Vorlage von zwei Gutachten, die von zwei unterschiedlichen mit der LK abgestimmten Parcourschef – Gutachtern der DRV erstellt wurden.

### **6.7 Höherqualifikation Vielseitigkeitsprüfungen Kl. M und S, Geländepferdeprüfungen Kl. M und Große Vielseitigkeitsprüfungen (VMS)**

- Nachweis, dass der Bewerber in wenigstens 5 Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. L als Parcourschef eingesetzt war.

## **7. PARCOURSCHEF – FAHREN (§§ 5800 FF APO)**

### **7.1 Parcourschefanwärter – Fahren**

- Es gelten die Bestimmungen des Abschnitt F, §§ 5800 ff APO
- Die Vollendung des 18. Lebensjahres
- Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gem. APO § 5800, 2.1 a, c und d
- Die Teilnahme an einem mindestens zweitägigen Vorbereitungslehrgang.

### **7.2 Grundprüfung für Hindernisfahren, Gelände- oder Gelände- und Streckenfahren Kl. A (FA)**

- Erfolgreiche Assistenz beim Aufbau von mindestens fünf LP für Hindernisfahren.

### **7.3 Höherqualifikation Hindernisfahren, Gelände- oder Gelände- und Streckenfahren Kl. M (FM)**

- gem. APO

### **7.4 Höherqualifikation Hindernisfahren, Gelände- oder Gelände- und Streckenfahren Kl. S (FS)**

- gem. APO